

CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT 2016

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance der Deutschen Telekom AG. Die Veröffentlichung dieses Corporate Governance-Berichts erfolgt im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB, die auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG veröffentlicht ist. □

Für die Deutsche Telekom als international ausgerichteten Konzern mit einer Vielzahl von Beteiligungen ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung. Dabei werden vom Unternehmen neben den gesetzlichen Anforderungen sowohl nationale Regelungen – wie die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – als auch internationale Standards eingehalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass eine gute Corporate Governance, welche unternehmens- und branchenspezifische Gesichtspunkte berücksichtigt, eine wichtige Grundlage für den Erfolg der Deutschen Telekom AG ist. Die Umsetzung und Beachtung dieser Grundsätze wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2016 intensiv mit der Corporate Governance der Deutschen Telekom AG und des Konzerns sowie mit den Inhalten des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Die Deutsche Telekom AG hat in diesem Berichtszeitraum wie in den Vorjahren sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen. Aufsichtsrat und Vorstand der Deutschen Telekom AG konnten daher am 30. Dezember 2016 eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 30. Dezember 2015 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ohne Ausnahme entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ohne Ausnahme entsprochen wird.

Diese Entsprechenserklärung kann auch über die Internet-Seite der Deutschen Telekom AG eingesehen werden. □ Auf dieser Internet-Seite sind auch die Entsprechenserklärungen der vergangenen Jahre zugänglich.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt. Bei der Deutschen Telekom AG finden jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen statt. Im Geschäftsjahr 2016 fanden sechs Aufsichtsratssitzungen sowie eine Klausur zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens statt. Zusätzlich fanden insgesamt 22 Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über die Unternehmensstrategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikosituation, das Risiko-Management, die Compliance und über etwaige Abweichungen der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung sowie wichtige Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und wesentlicher Konzerngesellschaften. Berichte des Vorstands werden regelmäßig schriftlich und mündlich erstattet. Zwischen den Sitzungen informiert der Vorstand den Aufsichtsrat zudem monatlich über die aktuelle Geschäftsentwicklung des Konzerns und seiner Segmente. Er berichtet dem Aufsichtsrat über Einzelfragen schriftlich oder in Gesprächen. Der Aufsichtsrat hat die Berichtspflichten des Vorstands über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend konkretisiert. Die Arbeit der Organe Vorstand und Aufsichtsrat sowie des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats ist jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Geschäftsverteilung des Vorstands sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten. Der Vorstandsvorsitzende steht zudem in regelmäßigem persönlichen Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Vor jeder regulären Sitzung des Aufsichtsrats findet eine Vorbesprechung der Aktionärsvertreter und der Arbeitnehmervertreter statt. Die regulären Sitzungen des Aufsichtsrats finden zum Teil auch ohne den Vorstand statt. Außerhalb der Aufsichtsratssitzungen gibt es einen regelmäßigen Dialog zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Vorstand und den Abschlussprüfern. □

Zusammensetzung des Vorstands. Die Geschäftsverteilung des Vorstands sah bis zum Ende des Jahres 2016 sieben Vorstandsgebiete vor: den Vorstandsvorsitzenden, den Vorstand Finanzen, den Vorstand Personal, den Vorstand Datenschutz, Recht und Compliance, den Vorstand T-Systems, den Vorstand Deutschland und den Vorstand Europa und Technik. Zum 1. Januar 2017 wurde der Vorstand um das Ressort Technologie und Innovation auf acht Vorstandsgebiete erweitert. Das bisherige Ressort Europa und Technik wird als Ressort Europa fortgeführt. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Bestimmte Angelegenheiten entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 62 Jahren (Regelaltersgrenze). Die Vertragslaufzeit bei einer Erstbestellung von Vorständen beträgt in der Regel drei Jahre. Der Aufsichtsrat hat im September 2015 Zielwerte für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat legte eine



[www.telekom.com/
investor_relations/
corporate-
governance/
erklaerung-nach-
289-a-hgb/26912](http://www.telekom.com/investor_relations/corporate-governance/erklaerung-nach-289-a-hgb/26912)



Einzelheiten zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat können dem Bericht des Aufsichtsrats auf den **Seiten 5 ff.** des Geschäftsberichts entnommen werden.



[www.telekom.com/
entsprechens-
erklarung](http://www.telekom.com/entsprechens-erklarung)



Weiter gehende Angaben zur Frauenquote können der Erklärung zur Unternehmensführung entnommen werden: www.telekom.com/289aHGB

kurze erste Umsetzungsperiode bis zum Ende des Jahres 2015 fest, innerhalb derer der bisherige Frauenanteil im Vorstand (1 von 7) stabil bleiben sollte. Der Aufsichtsrat beschloss außerdem, dass der Frauenanteil innerhalb einer zweiten Umsetzungsperiode bis zum Ende des Jahres 2020 auf 2/7 steigen soll. □

Von Januar 2014 bis Oktober 2016 bestand ein sogenanntes Executive Committee, das sich aus den Mitgliedern des Vorstands und den folgenden Leitern von Konzerneinheiten zusammensetzte: Chief Technology Officer, Chief Product and Innovation Officer, Chief Information Officer, Leiter Group Development und Leiter Corporate Operating Office. Das Executive Committee unterstützte den Vorstand bei der segmentübergreifenden Steuerung und der Transformation des Konzerns. Das Executive Committee tagte in der Regel wöchentlich und hatte beratende Funktion. Das Executive Committee wurde vor dem Hintergrund der neuen Vorstandsstruktur im Oktober 2016 aufgelöst.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG setzt sich aus zwanzig Mitgliedern zusammen, je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Achtzehn der zwanzig Mitglieder des Aufsichtsrats sind als unabhängig zu betrachten. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wie bereits in den vergangenen Jahren, wurden auch auf der letzten Hauptversammlung am 25. Mai 2016 Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt. Die fünfjährigen Amtsperioden der einzelnen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat enden zu unterschiedlichen Terminen. Hierdurch kann bei der Besetzung des Aufsichtsrats Kontinuität gewahrt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wurden zuletzt auf der Delegiertenversammlung am 26. November 2013 nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes neu gewählt. □

Der Aufsichtsrat hat für seine Besetzung folgende Ziele benannt:

- Der Aufsichtsrat setzt sich unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation zum Ziel, bei künftigen Aufsichtsratsbesetzungen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation bei den Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien auf Vielfalt (Diversity) zu achten.
- Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. Er erklärte seine Absicht, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat zum Ende des Jahres 2015 bei dem im Unternehmen angestrebten Anteil von Frauen in Führungspositionen von 30 % liegt.
- Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens sollen bei der Besetzung des Aufsichtsrats auch Mitglieder mit internationalem Hintergrund ausreichend berücksichtigt werden.
- Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

- Aufsichtsratsmitglieder sollen vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtiert als bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze).
- Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gilt eine Regelgrenze von drei Amtszeiten, wobei eine gerichtliche Bestellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht als eigene Amtszeit gerechnet wird.
- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens sechzehn Mitglieder angehören, die unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass die nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich in dem genannten Sinne unabhängig sind. Auf Seiten der Anteilseignervertreter sollen mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein.

Der Aufsichtsrat wird sich im Übrigen auch weiterhin davon überzeugen, dass eventuelle Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, den zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats bei der Deutschen Telekom AG notwendigen Zeitaufwand aufbringen können.

Zum Stand der Zielumsetzung für die Besetzung des Aufsichtsrats ist festzustellen:

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag am Ende des Jahres 2015 bei 35 %, nach der Hauptversammlung am 25. Mai 2016 sodann bei 40 %. Somit wurde das Ziel erfüllt, die Quote von 30 % zu erreichen, die mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder kommen aus unterschiedlichen Berufsbereichen und verfügen zu einem großen Teil auch über einen multinationalen Hintergrund. Die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Einhaltung der Regelaltersgrenze sowie der Regelzugehörigkeitsdauer wurden und werden bei der Besetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt.

Mit der Wahl von Frau Dr. Helga Jung, Mitglied des Vorstands der Allianz SE, durch die Hauptversammlung 2016 wurde eine Managerin mit langjähriger Erfahrung in herausgehobenen Managementpositionen und national und international anerkannter Expertise Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG.

Der Aufsichtsrat ist weiterhin zu der Überzeugung gelangt, dass dem Gremium – wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen – eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen.




Einzelheiten zum Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern im Berichtszeitraum können dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung auf den **Seiten 5 ff.** des Geschäftsberichts entnommen werden.


2	Brief des Vorstandsvorsitzenden
5	Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung 2017
11	Corporate Governance-Bericht 2016
15	Die T-Aktie
18	Ziele für nachhaltige Entwicklung


Arbeit des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht ihn in seiner Tätigkeit. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Die Arbeit des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Zur Konkretisierung der Vorlagepflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte aufgestellt, der Bestandteil der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands ist. Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss führen jeweils alle zwei Jahre eine Effizienzprüfung durch. Hierdurch werden regelmäßig neue Impulse für die Aufsichtsratsarbeit gewonnen. Die Prüfung erfolgt im Wege einer Selbstevaluation auf Grundlage umfangreicher Fragebögen sowie anschließender intensiver Befassung und Beratung der jeweiligen Ergebnisse im Plenum und im Ausschuss. Die letzte Evaluation im Prüfungsausschuss fand im Geschäftsjahr 2016 statt. Der Aufsichtsrat führte die letzte Effizienzprüfung im Geschäftsjahr 2015 durch. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Deutschen Telekom AG unterstützt. Die Gesellschaft bietet neuen Aufsichtsratsmitgliedern ein maßgeschneidertes Programm an, um sie in die Branche und die Situation des Unternehmens einzuführen. Außerdem werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses in einer über die Regelberichterstattung hinausgehenden Sitzung über aktuelle Gesetzesänderungen, neue Bilanzierungs- und Prüfungsstandards sowie Neuerungen bei Corporate Governance-Themen informiert. Im Geschäftsjahr 2016 wurde für die Mitglieder des Prüfungsausschusses außerdem ein eintägiges Seminar zu ausgewählten Bilanzierungsthemen sowie zu den Inhalten und Auswirkungen der EU-Abschlussprüfungsreform durchgeführt. Auch in den Regelsitzungen der Ausschüsse und des Plenums werden die Mitglieder des Aufsichtsrats über neue Anforderungen an die Aufsichtsratsaktivität auf dem Laufenden gehalten.

Der Aufsichtsrat hat zur optimalen Wahrnehmung seiner Aufgaben derzeit acht Ausschüsse gebildet: Der Präsidialausschuss bereitet Vorstandspersonalia und die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Der Personalausschuss befasst sich mit Grundsätzen des Personalwesens – mit Ausnahme der Vorstandspersonalia. Der Finanzausschuss behandelt insbesondere komplexe finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Unternehmensvorgänge. Der Prüfungsausschuss nimmt die nach dem Gesetz vorgeschriebenen und dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Aufgaben wahr. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risiko-Management- und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, der Compliance und des Datenschutzes. Der Technologie- und Innovationsausschuss begleitet und fördert Innovationen und technische Entwicklungen auf Infrastruktur- und Produktebene und unterstützt den Vorstand beratend bei der Erschließung neuer Wachstumsfelder. Der Aufsichtsrat hat ferner einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Der Nominierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Schließlich gibt es einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des MitbestG. Zudem besteht seit Mai 2014 ein Sonderausschuss für das USA-Geschäft. 

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Dagmar P. Kollmann, verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und hat besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Sie ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Telekom AG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsratsplenums, sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Deutsche Telekom AG tätig ist.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er steht über die organisatorischen Aufgaben im Aufsichtsrat hinaus mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand in regelmäßigem Kontakt, um sich über Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risiko-Managements sowie der Compliance des Unternehmens auszutauschen und sich über den Gang der Geschäfte sowie wichtige Ereignisse zu informieren. In diesem Rahmen wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstandsvorsitzenden insbesondere über alle Ereignisse informiert, die für die Lage, die Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. 

Vermeidung von Interessenkonflikten. Interessenkonflikte von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Sofern Vorstandsmitglieder Tätigkeiten übernehmen, die nicht zur Wahrnehmung des Vorstandsmandats gehören, unterliegen diese der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. 

Risiko- und Chancen-Management. Die Befassung mit dem Umgang mit Chancen und Risiken, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens entstehen, erachten Vorstand und Aufsichtsrat als von grundsätzlicher Bedeutung für eine professionelle Unternehmensführung. Der Vorstand wird von dem im Konzern eingerichteten Risiko-Management regelmäßig über die Risiken sowie deren Entwicklung informiert. Er berichtet seinerseits über die Risikolage und das Risiko-Management-System an den Aufsichtsrat. Das Risiko-Management-System der Deutschen Telekom AG wird vom Abschlussprüfer geprüft und von der Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Der Prüfungsausschuss befasst sich, neben den übrigen ihm vom Gesetz zugewiesenen und vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Zuständigkeiten, mit dem Risiko-Management inklusive der Überwachung der Wirksamkeit des internen Risiko-Management-Systems. Das Risiko-Management umfasst neben finanziellen Risiken unter anderem auch Reputationsrisiken. 



Weitere Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich ihrer Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften sind auf den **Seiten 224 ff.** des Geschäftsberichts zu finden.



Angaben hinsichtlich aufgetretener Interessenkonflikte können dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung auf den **Seiten 5 ff.** des Geschäftsberichts entnommen werden.




Weitere Ausführungen finden sich im Konzernlagebericht unter dem Kapitel „Risiko- und Chancen-Management“ auf den **Seiten 97 ff.** des Geschäftsberichts.



Nähere Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung auf den **Seiten 5 ff.** des Geschäftsberichts entnommen werden.



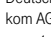
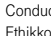
www.cr-bericht.telekom.com/site16/

Compliance. Compliance bedeutet die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und konzerninternen Regelwerken. Die Deutsche Telekom AG verfügt über eine konzernweite Compliance-Organisation, die einem kontinuierlichen Optimierungsprozess unterliegt (veröffentlicht auch im Corporate Responsibility-Bericht 2015 ). Dazu existiert ein Compliance Committee, das den Vorstand dabei unterstützt, die notwendigen Strukturen für ein funktionsfähiges Compliance Management-System weiterzuentwickeln. Mitglieder des Compliance Committees sind erfahrene Führungskräfte der Bereiche Compliance, Recht, Sicherheit, Revision und Personal. Der vom Vorstand ernannte Chief Compliance Officer hat den Vorsitz im Compliance Committee. Für die operativen Segmente ist jeweils ein Compliance Officer benannt. Je nach Größe und Risikosituation gibt es zusätzliche Compliance Officer/-Beauftragte/-Ansprechpartner in einzelnen Geschäftseinheiten. Konzernweit wurden klare Berichtsstrukturen implementiert. Durch die Bündelung der Compliance-Aktivitäten im Vorstandsbereich Datenschutz, Recht und Compliance wird der besonderen Bedeutung der Thematik Rechnung getragen.



Einzelheiten zum Compliance Management-System sind auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG

www.telekom.com/de/konzern/compliance veröffentlicht.

Die Deutsche Telekom AG hat ein umfangreiches Compliance Management-System implementiert. Dazu gehört, dass auf Basis eines jährlich durchgeführten strukturierten konzernweiten Risikobewertungsprozesses ein Compliance-Programm festgelegt wird.  Zum Compliance Management-System gehören auch der Code of Conduct, der Ethikkodex und verschiedene Richtlinien. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex, der verbindlich festlegt, wie ein an Werten orientiertes und rechtskonformes Verhalten im Geschäftsalltag von den Mitarbeitern und dem Management gelebt werden soll. Der Ethikkodex gilt für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Telekom AG und Personen, die innerhalb des Konzerns eine besondere Verantwortung für die Finanzberichterstattung tragen. Er verpflichtet zu Redlichkeit, Integrität, Transparenz und ethischem Verhalten.  Das Compliance Management-System der Deutschen Telekom AG und weiterer ausgewählter nationaler und internationaler Gesellschaften wurde in den Jahren 2012 bis 2014 sukzessive nach dem IDW-Prüfungsstandard 980 von einem Wirtschaftsprüfer mit dem Fokus Anti-Korruption als angemessen und wirksam implementiert zertifiziert. Für 2016 und 2017 wird ein erneutes Testat gemäß diesem Prüfungsstandard und mit gleichem Schwerpunkt angestrebt.



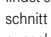
Der Code of Conduct sowie der Ethikkodex sind auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG

www.telekom.com/de/konzern/compliance/code-of-conduct und www.telekom.com/de/investor-relations/unternehmen/management-corporate-governance veröffentlicht.

Internes Kontrollsystem der Finanzberichterstattung. Die Deutsche Telekom AG hat einen Prozess zur systematischen Bewertung der Effektivität des internen Kontrollsystems der Finanzberichterstattung implementiert. Die konzernweite Wirksamkeit wurde durch diesen Prozess für das Geschäftsjahr 2016 erneut nachgewiesen. Der Prüfungsausschuss nimmt für den Aufsichtsrat die Aufgabe der Überwachung der Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse wahr. Das interne Kontrollsystem der Finanzberichterstattung wird kontinuierlich weiterentwickelt und von der internen Revision und von den Abschlussprüfern unabhängig voneinander geprüft.



Eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems findet sich im Abschnitt „Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem“ des zusammengefassten Lageberichts auf der **Seite 112** des Geschäftsberichts.

Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das über die Finanzberichterstattung hinausgeht. 

Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Mit dem Abschlussprüfer der Deutschen Telekom AG ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ferner ist vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Vereinbarungsgemäß hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben. Der Prüfungsausschuss untersucht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Transparente Aktionärskommunikation. Um unseren Aktionären ein hohes Maß an Transparenz und Informationsgleichheit zu gewähren, ist unser Anspruch, institutionelle Investoren, Privataktionäre, Finanzanalysten sowie die interessierte Öffentlichkeit durch regelmäßige, umfassende, transparente und aktuelle Informationen gleichzeitig und gleichberechtigt über die Lage des Unternehmens zu informieren. Hierzu stellen wir wesentliche Informationen wie z. B. Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, Präsentationen von Analystenkonferenzen, sämtliche Finanzberichte und den Finanzkalender auf den Internet-Seiten der Gesellschaft zur Verfügung.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der direkte oder indirekte Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern übersteigt insgesamt nicht 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Bonn, den 14. Februar 2017
Aufsichtsrat und Vorstand